# Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung)

vom 28. Mai 2009 (Stand 1. August 2018)

Die Schulgemeinden von Nidwalden,

gestützt auf Art. 23 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)<sup>1)</sup>,

vereinbaren:

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt die Entlöhnung des Lehrpersonals der Gemeindeschulen.

## Art. 2 Lehrpersonalkommission

- <sup>1</sup> Die Lehrpersonalkommission berät die Schulpräsidentenkonferenz in Entlöhnungs- und Personalfragen. Sie tagt in der Regel mindestens einmal jährlich.
- <sup>2</sup> Sie besteht aus drei Delegierten der Schulgemeinden und drei Delegierten der Lehrerschaft; die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungsdirektion gehört der Kommission von Amtes wegen als Präsidentin oder Präsident an. Das Personalamt der kantonalen Verwaltung ist an den Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Bildungsdirektion geführt.

## Art. 3 Lohnsystem

<sup>1</sup> Die Entlöhnung des Lehrpersonals erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung<sup>2)</sup> einschliesslich der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung)<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> NG 311.1

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> NG 165

<sup>3)</sup> NG 165.117

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

<sup>2</sup> Die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnbänder wird im Anhang festgelegt.

### Art. 4 \* ...

## Art. 5 Lohnfestsetzung

- <sup>1</sup> Das Personalamt der kantonalen Verwaltung berechnet die individuellen Lohnvorschläge aufgrund der ihm mitgeteilten Angaben.
- <sup>2</sup> Die Lohnvorschläge werden den Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt. Der Arbeitgeber setzt gestützt auf die Lohnvorschläge den individuellen Lohn fest. Er kann dabei ausnahmsweise die Lohnvorschläge verändern, ist jedoch an die zur Verfügung stehende Lohnsumme gebunden.
- <sup>3</sup> Der individuell festgesetzte Lohn ist der Lehrperson schriftlich mitzuteilen.

### Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Vereinbarung vom 18. Oktober 2000<sup>4)</sup> wird aufgehoben.

#### Art. 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter Annahme durch die Mehrheit der Schulgemeinden, vertreten durch die Schulräte, sowie nach erfolgter Verbindlicherklärung durch den Regierungsrat am 1. August 2009 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Schulräte der Schulgemeinden haben der Entlöhnungsvereinbarung wie folgt zugestimmt:

Schulgemeinde	Beschluss
Schulrat Stansstad	Beschluss vom 08. Juni 2009
Schulrat Ennetbürgen	Beschluss vom 09. Juni 2009
Schulrat Wolfenschiessen	Beschluss vom 09. Juni 2009
Schulrat Ennetmoos	Beschluss vom 17. Juni 2009
Schulrat Buochs	Beschluss vom 23. Juni 2009
Schulrat Beckenried	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Dallenwil	Beschluss vom 30. Juni 2009
Schulrat Hergiswil	Beschluss vom 30. Juni 2009

<sup>4)</sup> A 2000, 1679

-

Schulgemeinde	Beschluss	
Schulrat Oberdorf	Beschluss vom 30. Juni 2009	
Schulrat Stans	Beschluss vom 30. Juni 2009	
Emmetten	Beschluss vom 19. August 2009	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vom Regierungsrat Nidwalden an der Sitzung vom 27. August 2009 mit Beschluss Nr. 559 genehmigt und für alle Schulgemeinden mit Wirkung ab 1. August 2009 verbindlich erklärt.

## A1 Anhang: Einreihung

#### Art. A1-1 \*

### <sup>1</sup> Einreihung:

- 1. Lehrperson für den Kindergarten:
  - a) mit Kindergartendiplom: Lohnband L9
  - b) mit Lehrperson Kindergarten / Unterstufe: Lohnband L10
- 2. Lehrperson Deutsch für fremdsprachige Kinder: Lohnband L9
- 3. Fachlehrperson für die Primarschule: Lohnband L10
- 4. Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Klasse der Primarschule: Lohnband L10
- Klassenlehrperson an der 1. bis 4. Kleinklasse der Primarschule: Lohnband L12
- 6. Klassenlehrperson an der 5. und 6. Klasse der Primarschule: Lohnband L10
- Klassenlehrperson an der 5. und 6. Kleinklasse der Primarschule: Lohnband L12
- Schulische Heilpädagogin und Schulischer Heilpädagoge: Lohnband L12
- 9. Fachlehrperson II für die Sekundarstufe I: Lohnband L11
- 10. Fachlehrperson I für die Sekundarstufe I: Lohnband L12
- 11. Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I ohne Klassenlehrerfunktion: Lohnband L13
- 12. Fächergruppen-Lehrperson für die Sekundarstufe I mit Klassenlehrerfunktion: Lohnband L13
- 13. Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang:
  - a) Lehrperson I: Lohnband L12
  - b) Lehrperson II: Lohnband L11
  - c) Lehrperson III: Lohnband L10
  - d) Lehrperson IV: Lohnband L9
  - e) Lehrperson V: Lohnband L6

f) Lehrperson VI: Lohnband L5, L3

# Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.05.2009	01.08.2009	Erlass	Erstfassung	A 2009, 1567
22.09.2015	01.01.2016	Art. 4	aufgehoben	A 2015, 1834
27.02.2018	01.08.2018	Art. A1-1	totalrevidiert	-

# Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.05.2009	01.08.2009	Erstfassung	A 2009, 1567
Art. 4	22.09.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 1834
Art. A1-1	27.02.2018	01.08.2018	totalrevidiert	-